



Verwaltung – Rechtsdienst

# Leitfaden für Aufnahme und Verwendung von Videos und Fotos

## Änderungskontrolle

Version	Datum	Visum	Bemerkung zur Art der Änderung
1.0	03.07.17	krk	Verabschiedung durch die HSL
2.0	07.02.19	fue	Layout und Tel.-Nr. aktualisiert
3.0	01.02.22	krj	Ziff. 2.3: neu: Vorlagen Elterninformation für Studiengänge KU/PS/Sek I und SHP; geändert: allg. Vorlage Elterninformation; Ziff. 2.4 geändert: freiwillige Prüfung bei RD; Formale Anpassungen
4.0	20.10.22	krj	Formale Anpassungen
5.0	02.05.2024	krj	Ziff. 2.3: Vorlage Elterninformation für Studiengang SHP ersetzt; neu: Vorlagen für spezifische Forschungszwecke; Ziff. 2.4: inhaltliche Präzisierung
6.0	11.06.2025	krj	Ziff. 2.3 Vorlagen für internen Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung ersetzt; Ziff. 3: Verweis auf Weisung «betreffend Videoaufnahmen für den internen Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung»; Sprachliche Anpassungen

[www.phlu.ch](http://www.phlu.ch)

---

**PH Luzern** · Pädagogische Hochschule Luzern  
Verwaltung  
Rechtsdienst  
Pfistergasse 20 · 6003 Luzern  
T +41 (0)41 203 03 61  
[judith.krummenacher@phlu.ch](mailto:judith.krummenacher@phlu.ch) · [www.phlu.ch](http://www.phlu.ch)

**Judith Krummenacher**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Funktionen von Video- und Fotoaufnahmen an der PH Luzern</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorbereiten von Aufnahmen</b> .....	<b>4</b>
2.1	Rechtlicher Hintergrund .....	4
2.2	Zweck der Aufnahmen .....	5
2.3	Einholen einer Einwilligung .....	5
2.4	Verwendung der Vorlagen .....	7
<b>3</b>	<b>Vorgehen bei der Aufnahme von Videos und Fotos</b> .....	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Verwendung von Aufnahmen</b> .....	<b>7</b>
4.1	Rechtlicher Hintergrund .....	7
4.2	Konsequenzen für die Verwendung von Aufnahmen .....	8
4.3	Archivierung von Aufnahmen und Vernichtung .....	8

## Leitfaden für Aufnahme und Verwendung von Videos und Fotos

### 1 Funktionen von Video- und Fotoaufnahmen an der PH Luzern

An der PH Luzern werden Videos und Fotos von Studierenden oder Lehrpersonen und ihrer Klassen zu Aus- und Weiterbildungszwecken aufgenommen (z.B. im Rahmen von Praktika oder Weiterbildungsveranstaltungen). Mit Hilfe von Fotos werden Unterrichtssituationen und/oder -materialien veranschaulicht. Videos ermöglichen den Studierenden, ihre Kompetenzen sowie die Qualität und den Ablauf des Unterrichts zu analysieren, zu reflektieren und zu entwickeln. Aufnahmen werden auch zur Veranschaulichung oder zur Analyse von Unterrichtsprozessen in öffentlichen Veranstaltungen, für Publikationen oder zu Forschungszwecken verwendet. Personen, welche andere Personen filmen oder fotografieren, sind aus ethischen und rechtlichen Gründen verpflichtet, diesen respektvoll zu begegnen. Der vorliegende Leitfaden soll Mitarbeitende und Studierende der PH Luzern hierfür sensibilisieren. Gleichzeitig werden das Vorgehen für die Aufnahme und die Verwendung von Videos und Fotos und die entsprechenden rechtlichen Hintergründe erklärt.



### 2 Vorbereiten von Aufnahmen

#### 2.1 Rechtlicher Hintergrund

Gefilmte oder fotografierte Personen haben ein Recht am eigenen Bild. Dieses ist als Teilaspekt des Rechts auf Schutz der Persönlichkeit in Art. 27 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) verankert. Geschützt werden betroffene Personen auch durch die Datenschutzgesetze von Bund und Kanton. Diese Gesetze dienen dem Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten. Bilder von Personen geniessen den datenschutzrechtlichen Schutz, wenn eine Person auf dem Bild genau erkennbar oder bestimmbar ist. Die porträtierten Personen können sich auf das Recht am eigenen Bild oder auf den datenschutzrechtlichen Schutz berufen und sich gegen missbräuchliche Verwendung ihres Abbildes wehren.

Grundsätzlich gilt, dass eine Person ohne ihr Einverständnis nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Deshalb haben die betroffenen Personen in die Aufnahme einzuwilligen. Dies gilt immer für Lehrpersonen und Lernende einer Schulklasse. Bei minderjährigen Lernenden sind es die Eltern, die ihre Einwilligung erteilen müssen. Es ist aber auch der Wille des minderjährigen Kindes zu respektieren.

Auch von den Studierenden muss grundsätzlich eine Einwilligung eingeholt werden. Eine Einwilligung der Studierenden ist notwendig, wenn Aufnahmen zum externen Gebrauch und für Forschungszwecke verwendet werden. Auf eine Einwilligung kann aber verzichtet werden, wenn die Aufnahme direkt der Aus- oder Weiterbildung der Studierenden dient. Personendaten dürfen nämlich zur Erfüllung von Aufgaben verwendet werden, für die eine Rechtsgrundlage besteht (§ 5 kantonales KDSG). Die PH Luzern hat gestützt auf das PH-Gesetz die Aufgabe, Lehrpersonen aus- und weiterzubilden (§ 6 PH-Gesetz). Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages bestimmt die PH Luzern selbst, mit welchen Methoden sie diese Aufgabe erfüllt. Weil mit dem PH-Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Aufgabe der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen besteht, muss für Aufnahmen zum internen Gebrauch bei Studierenden keine Einwilligung eingeholt werden. Trotzdem ist es aber empfehlenswert, die Studierenden vorgängig über die Aufnahme zu informieren und allfällige Einwände seitens der Studierenden zu berücksichtigen.

## 2.2 Zweck der Aufnahmen

Bevor eine Aufnahme erstellt wird, ist zu überlegen, welchem der drei folgenden Zwecke sie dienen soll:

### Interner Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung

Studierende der PH Luzern werden im Rahmen von Praktika oder Weiterbildungsveranstaltungen gefilmt oder fotografiert. Die Aufnahmen dienen den Studierenden während ihrer Aus- oder Weiterbildung zur Reflexion und Entwicklung ihrer Unterrichtspraxis. Die Aufnahmen werden für diesen Zweck nur innerhalb der entsprechenden Veranstaltungen an der PH Luzern verwendet.

### Externer Gebrauch

Mitarbeitende der PH Luzern filmen oder fotografieren Schulsituationen für öffentliche Veranstaltungen (z.B. Kongresse, externe Weiterbildungskurse) oder für Veröffentlichungen (z.B. DVD-Veröffentlichungen). Das bedeutet, dass die Aufnahmen über den internen Gebrauch an der PH Luzern hinaus einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Aufnahmen dienen der Veranschaulichung oder Analyse von Unterrichtsprozessen. Auf den Aufnahmen können Studierende der PH Luzern, Lernende und Lehrpersonen einer Schulklasse erkennbar sein.

### Forschungszweck

Studierende der PH Luzern, Lernende und Lehrpersonen einer Schulklasse werden im Rahmen von Forschungsprojekten gefilmt oder fotografiert.

## 2.3 Einholen einer Einwilligung

Je nach Zweck der Aufnahme ist eine Einwilligung einzuholen.

### Interner Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung

Da für Aufnahmen zum internen Gebrauch nur Studierende der PH Luzern im Rahmen ihrer Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden, muss für die Aufnahme keine Einwilligung von den Studierenden eingeholt werden. Es wird aber empfohlen, die Studierenden vorgängig über die Aufnahme zu informieren und allfällige Einwände zu berücksichtigen.

Die Lehrpersonen und Lernenden bzw. deren Eltern müssen vorgängig schriftlich darüber informiert werden, dass in ihrer Klasse Aufnahmen gemacht werden. Die Mentoratspersonen und die Dozierende der Fachdidaktiken sind dafür verantwortlich, dass die Eltern der Lernenden über die Aufnahme während der Praktikumseinsätze von Studierenden der PH Luzern schriftlich informiert werden. Für die Übermittlung der Information werden die Praxislehrpersonen miteinbezogen. Werden in einer Klasse regelmässig Aufnahmen gemacht, werden die Eltern anfangs Schuljahr informiert.

Für die Information an Eltern sind folgende Vorlagen zu verwenden:

Studiengang Schulische Heilpädagogik: [«SHP Elterninformation»](#)

Studiengänge Kindergarten/Unterstufe,  
Primarstufe und Sekundarstufe I: [«KU/PS & SEK I Elterninformation»](#)

Übrige: [«Elterninformation»](#)

Teilen Eltern mit, dass ihr Kind auf der Aufnahme nicht zu erkennen sein darf, muss dafür gesorgt werden, dass das Kind entweder nicht aufgenommen oder der entsprechende Ausschnitt nicht gezeigt oder nachträglich herausgeschnitten wird oder unkenntlich gemacht wird.

Werden Studierende von der PH Luzern beauftragt, Aufnahmen zu erstellen, sorgen die zuständigen Dozierenden dafür, dass die Studierenden über die Rahmenbedingungen und das Erstellen der Aufnahmen instruiert sind und diese einhalten.

## Externer Gebrauch

Werden Aufnahmen für den externen Gebrauch erstellt, müssen die betroffenen Personen (Studierende der PH, Lernende, Lehrpersonen) schriftlich einwilligen, dass sie gefilmt oder fotografiert werden dürfen und dass die Aufnahme Dritten gezeigt werden darf. Die verantwortliche Mitarbeiterin oder der verantwortliche Mitarbeiter sorgt dafür, dass die Einwilligung eingeholt wird. Werden minderjährige Lernende aufgenommen, ist die schriftliche Einwilligung von deren Eltern einzuholen. Es gilt aber auch, den Willen des Lernenden selbst zu respektieren. Daneben ist eine schriftliche Einwilligung der Schulleitung der betroffenen Schule einzuholen.

Ergibt sich erst nach der Aufnahme, dass das Video oder Ausschnitte davon bzw. Fotos für den externen Einsatz gebraucht werden, müssen die Einwilligungen der Personen, welche auf der Aufnahme zu sehen sind, nachträglich eingeholt werden.

Für das Einholen der Einwilligung ist die Vorlage [«Aufnahme Einwilligung externer Gebrauch»](#) zu verwenden. Für Videos, welche im Rahmen von Forschungsprojekten aufgenommen, veröffentlicht und zusätzlich für Aus- und Weiterbildungszwecke eingesetzt werden sollen, steht die Vorlage [«FE Einwilligungserklärung Videos veröffentlichen und Lehre»](#) zur Verfügung. Auch für die Aufnahme und Verwendung von aufgenommenem Bildmaterial für Website, Broschüren, Drucksachen, Powerpoint-Präsentationen, Referate und eigene Social Media-Plattformen der PH Luzern müssen die aufgenommenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreter ihre Einwilligung geben. Hierfür sind die Vorlagen [«KM Einwilligungserklärung Fotos \(allgemein\)»](#) oder [«KM Einwilligungserklärung Fotos Schüler»](#) der Stabsabteilung Kommunikation und Marketing zu verwenden. Damit die Betroffenen wissen, wozu sie ihre Einwilligung geben, ist konkret anzugeben, wofür die Aufnahmen verwendet werden.

Willigen die Personen, die auf der Aufnahme erkennbar sind, nicht in die Aufnahme bzw. in den externen Gebrauch ein, muss dafür gesorgt werden, dass die betroffenen Personen entweder nicht aufgenommen werden oder der Videoausschnitt bzw. das Foto, auf welchem diese Personen sichtbar ist, nicht gezeigt oder nachträglich herausgeschnitten wird. Ist die Schulleitung mit der Aufnahme nicht einverstanden, darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

## Forschungszweck

Wie bei Aufnahmen zum externen Gebrauch müssen die betroffenen Personen und die Schulleitung in die Aufnahme für Forschungszwecke einwilligen. Sollen die im Rahmen von Forschungsprojekten erstellten Aufnahmen auch in der Lehre oder an Kongressen gezeigt werden (z.B. als Fallbeispiele, zur Veranschaulichung von Forschungsergebnissen), müssen die betroffenen Personen hierfür explizit einwilligen (vgl. nachfolgende Vorlage «FE Einwilligungserklärung Videoaufnahmen veröffentlichen und Lehre»).

Für das Einholen der Einwilligung im Rahmen vom Forschungsprojekten steht die allgemeine Vorlage [«Aufnahme Einwilligung Forschungszwecke»](#) zur Verfügung. Anstelle dieser Vorlage können für spezifische Forschungsvorhaben folgende Vorlagen verwendet werden:

Datenerhebung mittels Fragebogen ohne Veröffentlichung persönlicher Daten:	<a href="#">«FE Einwilligungserklärung Fragebogen»</a>
Videoaufnahmen ohne Veröffentlichung:	<a href="#">«FE Einwilligungserklärung Videoaufnahmen»</a>
Videoaufnahmen ohne Veröffentlichung und Veröffentlichung von Schularbeiten:	<a href="#">«FE Einwilligungserklärung Videoaufnahmen Schularbeiten»</a>
Videoaufnahmen veröffentlichen und für Aus- und Weiterbildung einsetzen:	<a href="#">«FE Einwilligungserklärung Videoaufnahmen veröffentlichen und Lehre»</a>

Damit die Betroffenen wissen, wozu sie ihre Einwilligung geben, ist im Formular konkret anzugeben, wofür die Aufnahmen verwendet werden.

Bei Aufnahmen in grösserem Umfang (z.B. Videoaufnahmen in repräsentativer Stichprobe) muss die verantwortliche Person zusätzlich abklären, ob kantonale Behörden oder andere Organe über die Aufnahme informiert werden müssen.

Für das Einholen der Einwilligung ist die Projektleiterin oder der Projektleiter bzw. die Verfasserin oder der Verfasser der Bachelor- oder Masterarbeit verantwortlich. Es gelten die gleichen Regeln wie für den externen Gebrauch.

Werden Studierende von der PH Luzern beauftragt, Aufnahmen zu erstellen, sorgen die zuständigen Dozierenden dafür, dass die Studierenden über die Rahmenbedingungen und das Erstellen der Aufnahmen instruiert sind und diese einhalten.

## 2.4 Verwendung der Vorlagen

Für die Information der Eltern oder für das Einholen der Einwilligung ist die entsprechende Vorlage zu verwenden (siehe Links unter Ziff. 2.3). Folgende Angaben müssen in den Textfeldern ergänzt werden:

- Bezeichnung der betroffenen Klasse (Klasse, Ort, Lehrperson)
- Grund der Videoaufnahme
- konkreter Verwendungszweck der Videoaufnahme
- Kontaktpersonen

Es wird empfohlen, den Grund für die Aufnahme und den Verwendungszweck möglichst genau und einfach verständlich zu beschreiben, damit die angefragten Personen genau wissen, wozu sie ihre Einwilligung geben.

Die ergänzte Vorlage kann dem Rechtsdienst der PH Luzern zur Prüfung vorgelegt werden. Der Rechtsdienst kann auch bei offenen Fragen einbezogen werden.

Die Elternbriefe werden den Eltern durch die Praxislehrperson der betroffenen Klasse zugestellt. Die Praxislehrperson sammelt die Einwilligungserklärungen ein und übergibt sie der PH Luzern.

## 3 Vorgehen bei der Aufnahme von Videos und Fotos

Gefilmt oder fotografiert zu werden, ruft bei betroffenen Personen unterschiedlichste Emotionen und Verhaltensweisen hervor. Es kann daher hilfreich sein, wenn die Kamerafrau oder der Kameramann vor der Aufnahme den Verwendungszweck nochmals erläutert. Es ist wichtig, dass die Kamerafrau oder der Kameramann respektvoll vorgeht, Lehr- und Lernprozesse nicht stört und allfällige Widerstände von beteiligten Personen akzeptiert. Es ist auch darauf zu achten, dass Personen, die vorgängig keine Einwilligung zur Aufnahme erteilt haben, nicht gefilmt werden. Die berufsethischen Erwartungen der PH Luzern an Studierende gelten auch bei Aufnahmen. Deshalb haben sich Studierende auch hier an Abmachungen zu halten, auf das psychische und physische Wohlbefinden der Beteiligten zu achten und mit ihnen einen fürsorglichen und wohlwollenden Umgang zu pflegen (vgl. Broschüre «Verantwortung übernehmen: Berufsethische Erwartungen an Studierende der PH Luzern»).

Bei Videoaufnahmen für den internen Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung ist zusätzlich die [«Weisung betreffend Videoaufnahmen für den internen Gebrauch zur Aus- und Weiterbildung»](#) einzuhalten.

## 4 Verwendung von Aufnahmen

### 4.1 Rechtlicher Hintergrund

#### Urheberrecht

Ein Video oder ein Foto ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Urheber oder Urheberin ist jene Person, die das Video oder das Foto aufgenommen hat. Grundsätzlich hat der Urheber oder die Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird (vgl. Urheberrechtsgesetz,

URG). Wird ein Werk aber von Mitarbeitenden der PH Luzern im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit erstellt, gehen die Rechte an diesem Werk an die PH Luzern über (§ 40 Personalgesetz). Deshalb kann grundsätzlich die PH Luzern über die Verwendung von Videos und Fotos, welche Mitarbeitende aufgenommen haben, entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende im Auftrag der PH Luzern Aufnahmen machen.

## Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Die PH Luzern ist dem kantonalen Datenschutzgesetz unterstellt. Mitarbeitende der PH Luzern sind deshalb verpflichtet, den Schutz von Personendaten in ihrem Aufgabenbereich einzuhalten. Zudem unterstehen die Mitarbeitenden der PH Luzern der Geheimhaltungspflicht (§ 52 Personalgesetz). Zu diesen Pflichten hat die PH Luzern die [«Weisung zu Geheimhaltungspflicht, Datenschutz und Nutzung der Infrastruktur am Arbeitsplatz»](#) erlassen. Die Pflicht zur Einhaltung des Datenschutzes und die Geheimhaltungspflicht sind von den Mitarbeitenden auch bei der Aufnahme und der Verwendung von Videos und Fotos zu beachten.

Auch die Studierenden sind verpflichtet, den Schutz von Personendaten zu gewährleisten. Befinden sie sich z.B. im Praktikum, üben sie die Funktion einer Lehrperson aus. Sie sind dann ebenfalls dem kantonalen Datenschutzgesetz unterstellt, und sie haben sich auch an die Geheimhaltungspflicht zu halten. In den übrigen Situationen haben sie das Datenschutzgesetz des Bundes einzuhalten, welches wie das kantonale Datenschutzgesetz den Schutz von Personen vor unbefugtem Bearbeiten ihrer Daten bezweckt.

## 4.2 Konsequenzen für die Verwendung von Aufnahmen

Obwohl die PH Luzern grundsätzlich bestimmen kann, wofür sie die Aufnahmen, welche von Mitarbeitenden erstellt wurden, verwenden will, muss sie berücksichtigen, ob und wozu die betroffenen Personen ihre Einwilligung erteilt haben. Die Aufnahmen dürfen nur für jenen Zweck verwendet werden, welcher den betroffenen Personen angegeben wurde und in welchen sie eingewilligt haben. Sind Personen auf dem Video erkennbar, welche ihre Einwilligung nicht erteilt haben, muss dafür gesorgt werden, dass die Videosequenz nicht gezeigt wird oder sie muss herausgeschnitten werden. Das gleiche gilt für Fotos. Auch Aufnahmen von Veranstaltungen, welche die PH Luzern den Studierenden zu Studienzwecken zur Verfügung stellt (z.B. Vorlesungen), dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Wenn sich im Nachhinein ergibt, dass die Aufnahme für einen anderen Zweck benötigt wird, muss hierfür bei der betroffenen Person eine (zusätzliche) schriftliche Einwilligung eingeholt werden. Dies gilt z.B. auch dann, wenn Aufnahmen von Studierenden in einer Seminargruppe, zu der die betroffenen Studierenden selbst nicht gehören, gezeigt werden sollen.

Über die Verwendung von Aufnahmen, welche Studierende von sich aus bzw. ohne Auftrag der PH Luzern gemacht haben, können sie grundsätzlich selber entscheiden. Aber auch die Studierenden dürfen Aufnahmen nur für jenen Zweck verwenden, für welchen die betroffenen Personen eingewilligt haben. Fehlt die Einwilligung, dürfen Aufnahmen nicht verwendet werden. Auch in berufsethischer Hinsicht wird von den Studierenden erwartet, dass sie verantwortungsvoll mit Aufnahmen, welche aus ihrem zukünftigen Tätigkeitsfeld stammen, umgehen und die darauf enthaltenen Daten vertraulich behandeln.

Aufnahmen dürfen ohne die Einwilligung der betroffenen Personen nicht auf Social-Media-Kanäle wie Twitter, Facebook, Youtube, Instagram usw. gestellt werden.

## 4.3 Archivierung von Aufnahmen und Vernichtung

Werden Aufnahmen nicht mehr gebraucht, ist zunächst abzuklären, ob sie archiviert werden müssen. Als Hilfe zur Abklärung dient der [Leitfaden Archivierung](#). Fragen zur Archivierung können auch an [verwaltung@phlu.ch](mailto:verwaltung@phlu.ch) gerichtet werden. Müssen Aufnahmen nicht archiviert werden, sind sie in der Regel zu vernichten. Aufnahmen können den Studierenden überlassen werden, wenn nur sie selbst aufgenommen wurden.